Wuppertal, 26. Juni 2019

[redacted]
Wuppertal

Oberbürgermeister Mucke
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Antrag
Optimierung des Parkraums in der Mirker Straße
(nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mucke,

es würde mich sehr freuen, wenn die Stadtverwaltung Wuppertal veranlassen könnte, dass der Parkraum in der **Mirker Straße,** zwischen Einmündung **Neue Nordstraße** und Einmündung **Neue Friedrichstraße**, optimiert wird.

Begründung
In der Mirker Straße, zwischen Neue Nordstraße und Neue Friedrichstraße, wurde am 07.11.2011 ein 1,50 m breiten Schutzstreifen beschlossen (Vorlage VO/0671/11 „*Radverkehrsführung Eckernförder Str. / Mirker Str.*“). Stand der Technik ist darum die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) 2010. Laut ERA 2010 wird zuzüglich zu einem Schutzstreifen, mit einer Mindestbreite von 1,25 m, ein Sicherheitstrennstreifen von mindestens 0,75 m vorgeschrieben. Nur bei beengten straßenräumlichen Verhältnissen oder bei wenigen Parkvorgängen kann der Schutzstreifen einschließlich Sicherheitsraum 1,50 m breit sein. Derartige Bedingungen sind im entsprechenden Straßenabschnitt nicht erkennbar.
Die Mindestbreite des Schutzstreifens in Kombination mit den abgestellten leeren Fahrzeugen in Quer- oder Schräganordnung erlaubt es Rad Fahrende **nicht** innerhalb der Schutzstreifenmarkierung zu verbleiben und **gleichzeitig**, gemäß § 2 StVO, „möglichst weit rechts“ mit einem ausreichenden Sicherheitsabstand von mindestens 2,00 m zu den abgestellten leeren Fahrzeugen zu fahren. **In der Regel liegt diese Situation vor** (Bild im Anhang).
Gemäß Bußgeldkatalog-Verordnung erfüllt das Nichtbenutzen eines markierten Schutzstreifens den Tatbestand „Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot“ (§ 2 StVO). Beim Nichtbenutzen des Schutzstreifens gilt für diese **Ordnungswidrigkeit** ein Regelsatz von mindestens 15 Euro.

Die Stadtverwaltung der Stadt Wuppertal wird gebeten dieses Dilemma für Rad Fahrende in der Mirker Straße zu beheben. Vorgeschlagen wird die Schrägparkplätze zu Längsparkplätze zu optimieren, damit nachträglich ein Sicherheitstrennstreifen markiert werden kann.

Zusätzlich wird angemerkt, dass gemäß VO/0671/11 Anlage 01, die markierte Schrägparkplätze in dem entsprechenden Abschnitt eine Länge von lediglich 4,50 m aufweisen. Seit 2011 hat jedoch die Länge eines durchschnittlichen PKWs um zirka 15 cm zugenommen und beträgt jetzt zirka 5,10 cm.

Herzlichen Dank und in der Hoffnung auf eine positive Rückmeldung,

Mit freundlichen Grüßen,

[redacted]